

Wahlbekanntmachung

1. Am **4. September 2011** finden
- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern,
 - **Kommunalwahlen** und
 - zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises statt.

Gewählt werden **in den Gemeinden Buddenhagen, Buggenhagen, Hohendorf, Krummin, Sauzin und Zemitz sowie in den Städten Lissan und Wolgast**

- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- der Kreistag
- die Landrätin/ der Landrat

Abgestimmt wird über den Namen des Landkreises.

Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

- 2.1 Die **Gemeinden Buddenhagen, Buggenhagen, Hohendorf, Krummin, Sauzin und Zemitz** bilden **je einen Wahlbezirk** und gehören

für die Landtagswahl zum **Wahlkreis 30 – Ostvorpommern II** und

für die Kommunalwahl zum **Wahlbereich 5 des Landkreises Südvorpommern**.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Gemeinde Buddenhagen	Feuerwehr-Gebäude , Wahlendower Straße 1 B
001	Gemeinde Buggenhagen	Feuerwehr-Gebäude , OT Jamitzow, Lange Straße 6
001	Gemeinde Hohendorf	Landgasthof , Chausseestraße 59
001	Gemeinde Krummin	Gemeindesaal , OT Neeberg, Dorfstraße 3
001	Gemeinde Lütow	Gemeinderaum , OT Neuendorf, Netzelkower Weg 1
001	Gemeinde Sauzin	Feuerwehr-Gebäude , Alte Schulstraße 1
001	Gemeinde Zemitz	Gemeindezentrum , Pinnowreihe 1

Der Wahlraum in **Lütow** ist **nicht barrierefrei** zugänglich.

Die weiteren Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

- 2.2 Die **Stadt Lissan** ist in **2 Wahlbezirke** eingeteilt, beide Wahlbezirke gehören

für die Landtagswahl zum **Wahlkreis 30 – Ostvorpommern II** und

für die Kommunalwahl zum **Wahlbereich 5 des Landkreises Südvorpommern**.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Stadt Lissan	Rathaus , Markt 9
002	OT Klein Jasedow, Papendorf, Pulow, Waschow	Gutshaus , OT Waschow, Feldweg 2

Der Wahlraum im **OT Waschow (Gutshaus)** ist **nicht barrierefrei** zugänglich.

Der Wahlraum in Lissan (Rathaus) ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **13. August 2011** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/ abstimmungsberechtigte Person wählen/ abstimmen kann.

- 2.3 Die **Stadt Wolgast** ist in **9 Wahlbezirke** eingeteilt, alle Wahlbezirke gehören

für die Landtagswahl zum **Wahlkreis 30 – Ostvorpommern II** und

für die Kommunalwahl zum **Wahlbereich 5 des Landkreises Südvorpommern**.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Am Hünengrab, Am Katharinenberg, Am Tierpark, Am Wolfskrug, Amselweg, Buchenweg, Dreilindengrund, Finkenweg, Freester Weg, Helenenweg, Karriner Straße, Krösliner Straße, Lindenweg, Marienweg, Pappelweg, Paulinenweg, Rosenweg, Sophienweg, Spitzhörweg, Tannenkampweg, Waldstraße	Kita „Brummkreisel“ , Dreilindengrund 2
002	Am Fischmarkt, Am Kirchplatz, Am Peeneufer, An der Stadtmauer, Badstubenstraße, Bleichstraße, Burgstraße, Dorfstraße, Drosselweg, Fährstraße, Franzstraße, Gartenstraße, Hafenstraße, Kleinbrückenstraße, Kranichweg, Kurze Straße, Lange Straße, Lustwall, Möwenweg, Peeneblick, Peenemünder Straße, Peenestraße, Rathausplatz, Sauziner Straße, Schifferstraße, Schlossstraße, Schusterstraße, Schwalbenweg, Steinstraße, Storchenweg, Straße der Freundschaft, Swinkestraße, Wasserstraße, Wilhelmstraße	Historisches Rathaus , Rathausplatz 10
003	Am Speicher, Am Strom, August-Dähn-Straße, Auguststraße, Berliner Straße, Breite Straße, Brunnenstraße, Feldstraße, Fischerstraße, Friedrichstraße, Hermannstraße, Holzweg, Homeyerstraße, Karlstraße, Kosegartenweg, Kronwiekstraße, Lotsenstraße, Luisenstraße, Mühlenstraße, Mühlentrift, Sandbergstraße, Seilergasse, Schützenstraße, Unterwallstraße, Werftstraße	Kornspeicher , Burgstraße 6 a
004	Baustraße, Greifswalder Straße, Maxim-Gorki-Straße, Netzebänder Straße, Puschkinstraße, Wiesenweg	Altenhilfezentrum „St. Jürgen“ , Baustraße 17
005	Am Stadion, An den Anlagen, Bahnhofstraße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Grüner Weg, Heberleinstraße, Hellerstraße	Regionale Schule , Heberleinstraße 32
006	Clara-Zetkin-Straße, Friedrich-Schiller-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Hans-Sachs-Straße, Heinrich-Beckmann-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Zille-Straße, Karl-Zimmermann-Straße, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Philipp-Müller-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, von-Goethe-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Wolfgang-A.-Mozart-Straße	Regionale Schule , Heberleinstraße 32
007	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Pestalozzistraße, Saarstraße	Mehrzweckhalle , Hufelandstraße
008	Backofentrift, Chausseestraße, Diesterwegstraße, Hufelandstraße, Philipp-Otto-Runge-Straße	Mehrzweckhalle , Hufelandstraße
009	Am Schanzberg, Makarenkostraße, Nexöer Straße, Ostrowskistraße, Robert-Koch-Straße, Sölvesborger Straße	Mehrzweckhalle , Hufelandstraße

Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **13. August 2011** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/ abstimmungsberechtigte Person wählen/ abstimmen kann.

- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Landtagswahl** und für die **Kommunalwahlen** (einschließlich **Bürgerentscheid**) **um 16.00 Uhr in Wolgast, Burgstraße 6, 3. Etage, Raum 302** zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte/ Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/ Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/ Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.**

Den Wahlberechtigten/ Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/ Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer **Stichwahl** erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/ abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/ Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit **weißen Stimmzetteln**. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:

eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und

eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit **grünen Stimmzetteln**. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Postleitzahl und Wohnort der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin" und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Landrätin/ des Landrates

Gewählt wird mit **oranzen Stimmzetteln**. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

Abgestimmt wird mit **blauen Stimmzetteln**. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 30 – Ostvorpommern II in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl/ Abstimmung

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **der Landrätin/ des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- **über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolgast, Burgstraße 6, 22.08.2011

Die Gemeindewahlbehörde
gez. i.A. Schönwandt